

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wird während der Wahlperiode die Stelle des Vorsteigers erledigt, so hat der Stellvertreter, und in dessen Verhinderung das älteste Ausschusmitglied bis zur nächsten Versammlung die Geschäfte fortzuführen, und ist sodann eine neue Wahl zu veranlassen.

### §. 40.

Ein Recht, die Wahl zum Vorstands-Mitgliede abzulehnen, haben nur Personen:

- a) welche über 60 Jahre alt, oder durch anhaltende Kräuflichkeit an der Uebernahme des Amtes gehindert sind,
- b) welche nachweisen, daß ihre Geschäftsverhältnisse zeitweise ihre längere Abwesenheit vom ständigen Wohnorte erfordern,
- c) welche das Amt bereits bekleidet haben.

### §. 41.

Der Genossenschafts-Vorstand hat sich die Erreichung der im §. 1 dieses Statutes erwähnten Zwecke angelegen sein zu lassen und den Vorsteher in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten bestens zu unterstützen.

### §. 42.

#### Wirkungskreis des Vorsteigers.

Der Vorsteher hat die gesammten Geschäfte der Genossenschaft und zwar mit Beihülfe der anderen Vorstands-Mitglieder zu leiten und zu überwachen.

Er übernimmt alle an die Genossenschaft gerichteten behördlichen Erlässe und alle sonstigen Eingaben, und erledigt alle Angelegenheiten, die wichtigeren mit Zustimmung des Vorstandes; er beruft die Versammlung und den Vorstand zu Berathungen und letzteren bei vorkommenden Streitigkeiten in das Schiedsgericht, leitet dieselben und führt dabei den Vorsitz; er besorgt die Ausfertigung und Durchführung der gefassten Beschlüsse und vertritt die Genossenschaft nach Außen; er hat die Einzahlung der Genossenschafts-Einnahmen, die Ausgaben und die Verwaltung des Stammvermögens zu überwachen; er hat das Absterben und die Entfernung der Genossenschafts-Mitglieder an die Gewerbebehörde anzugezeigen; führt die Wormerkung über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft; er besorgt die Abschließung